

(Beihilfestelle)

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Ausk. erteilt \_\_\_\_\_

Landesamt  
für Besoldung und Versorgung NRW  
Koordinierungsstelle  
Zimmer 2174  
  
40192 Düsseldorf

LBV-Personalnummer  
der beihilfeberechtigten Person

1 2 3 4 5 6 7 8

(Linksbündig eintragen)

## **Mitteilung zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (RdErl. des Finanzministeriums NRW vom 17. Mai 1995, SMBI, NW 203204)**

- Erstmeldung
  - Änderungsmeldung
  - Anlage

Mitteilung der Pflegekasse oder des privaten Pflegeversicherungsunternehmens nach § 44 SGB XI

## I. Beihilfeberechtige Person

- Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum


  - Dienststellenschlüssel  
der Beihilfestelle

## II Pflegebedürftige Person



### III. Pflegeperson

- Name \_\_\_\_\_
  - Vorname \_\_\_\_\_

Rechnerisch richtig<sup>6)</sup>

Sachlich richtig<sup>6)</sup>

Sachlich und rechnerisch richtig<sup>6)</sup>

Im Auftrag<sup>6)</sup>

- = Muss-Angaben

#### Anmerkung:

Diese Mitteilung ist auch in den Fällen zu verwenden, in denen sich bereits gemeldete Daten geändert haben. In solchen Fällen sind nur die geänderten Daten in die entsprechenden Felder einzutragen.

Fußnoten-Hinweise siehe Rückseite.

## **Hinweise für die Beihilfestelle**

### **1. Ort der Pflege**

Die Höhe der für die Pflegeperson zu entrichtenden Rentenversicherungsbeiträge hängt unter anderem davon ab, ob die Pflege in den alten Bundesländern oder im Beitrittsgebiet erfolgt.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, dass sich der Ort, an dem die Pflege durchgeführt wird, geändert hat, ist dies mit Beginndatum mitzuteilen.

### **2. Bemessungssatz für die pflegebedürftige Person**

Der Anteil des für die Pflegeperson zu entrichtenden Rentenversicherungsbeitrages richtet sich nach dem Beihilfebemessungssatz der pflegebedürftigen Person.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, dass sich der Beihilfebemessungssatz für die pflegebedürftige Person geändert hat, ist dies mit Beginndatum mitzuteilen.

Eine Änderung des Bemessungssatzes kann u. a. aus folgenden Gründen in Frage kommen:

- Beteiligung eines Rentenversicherungsträgers an den Beiträgen zur Krankenversicherung
- Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung von Kinder (wenn pflegebedürftige Person = beihilfeberechtigte Person).

### **3. Unterbrechung der Pflege**

Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sind nur für Zeiträume zu tragen, in denen die Pflegeperson die pflegebedürftige Person tatsächlich gepflegt hat.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, dass die Pflegetätigkeit unterbrochen wurde, z. B. wegen Krankenhausaufenthaltes der pflegebedürftigen Person oder Urlaubs der Pflegeperson, ist dies mit Beginndatum und – soweit bereits bekannt – auch mit Endedatum mitzuteilen.

### **4. Ende der Pflege**

Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sind nur solange zu tragen, wie die Pflegeperson die pflegebedürftige Person tatsächlich pflegt.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, dass die Pflegetätigkeit beendet wurde, z. B. wegen des Todes der pflegebedürftigen Person, ist dies mit Endedatum mitzuteilen.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, dass die pflegebedürftige Person in ein Pflegeheim aufgenommen wurde, ist die Beendigung der häuslichen Pflege mit Endedatum mitzuteilen.

### **5. Ende der beihilferechtlichen Berücksichtigung**

Die Pflicht der Beihilfestelle zur Beteiligung an den Rentenversicherungsbeiträgen für die Pflegeperson besteht nur solange, wie die gepflegte Person bei der Beihilfe zu Pflegeaufwendungen dem Grunde nach berücksichtigungsfähig ist.

Wird bei der Beihilfenbearbeitung festgestellt, dass z. B. die pflegebedürftige Ehefrau bzw. der pflegebedürftige Ehemann einer beihilfeberechtigten Person wegen eigener Einkünfte beihilferechtlich nicht mehr berücksichtigungsfähig ist, ist dies mit Endedatum mitzuteilen.

### **6. Zutreffendes bitte unterschreiben.**